

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anschlussbahn-Bedienungsverträge der Rail Cargo Austria AG

Stand: 01.04.2017, Version 1.18

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes mit der Rail Cargo Austria AG (RCA) abgeschlossenen Anschlussbahn-Bedienungsvertrages.
- 1.2. Die Bedienung erfolgt im Rahmen von Eisenbahn-Beförderungsaufträgen, Wagenverwendungs-verträgen oder anderen gesonderten Verträgen. Aus dem ABBV ergibt sich noch keine Verpflichtung zur Bedienung.
- 1.3. Alle in diesen AGB enthaltenen Verweise beziehen sich immer auf die jeweils aktuell geltende Fassung der Verweisgrundlage.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. ABBV = Anschlussbahn-Bedienungsvertrag
- 2.2. AGB = die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anschlussbahn-Bedienungsverträge der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft
- 2.3. Anschlussbahnunternehmen (ABU) = natürliche oder juristische Person mit den erforderlichen Genehmigungen zum Bau und Betrieb einer Anschlussbahn (AB).
- 2.4. Anschlussbereich = Anschlussstellen zwischen der anschlussgebenden Eisenbahninfrastruktur und der Anschlussbahn. Die Anschlussstellen sind im Infrastrukturanschlussbahnvertrag genannt.
- 2.5. Bedienung der AB = Beistellen oder Abholen bzw. Beistellen und Abholen der Wagen auf die bzw. von der Wagenübergabestelle.
- 2.6. Bedienungsanweisung = aufgrund ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, BGBl. 450/1994 idjgF) oder deren etwaiger Nachfolgeregelung schriftlich erteilte Anweisungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer, welche das Arbeiten im Gefahrenraum regeln.
- 2.7. Bedienungsbereich = die bei der Bedienung zu befahrenden Gleisabschnitte und Weichen.
- 2.8. Beladetarif = Beladetarif der RCA idjgF oder dessen Nachfolgeregelung. Enthält die Bestimmungen über die Beladung der Güterwagen als auch Verpackungs- und Verladebestimmungen für Güter.
- 2.9. Gefahrenraum = jener Raum, der von den bewegten Schienenfahrzeugen selbst einschließlich ihrer Ladung in Anspruch genommen wird sowie jener zusätzliche Raum unter, neben oder über dem Gleis, in dem Arbeitnehmer durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können.
- 2.10. Gütertarif = Österreichischer Gütertarif (ÖGT)
- 2.11. Hauptanschlussbahn = Anschlussbahn, die direkt an eine öffentliche Eisenbahn anschließt und von der mindestens eine andere AB abzweigt.
- 2.12. IBA = die den ABBV erstellende Stelle der RCA.
- 2.13. Infrastrukturanschlussbahnvertrag = Vertrag gemäß Eisenbahngesetz 1957, in dem die Verknüpfung der Anschlussbahn mit der Infrastruktur von anderen Eisenbahnunternehmen geregelt wird.
- 2.14. Ladefrist = die tariflich oder einvernehmlich festgelegte Zeit, innerhalb welcher der Wagen be- bzw. entladen werden muss.
- 2.15. Lieferfrist = jene Zeit, welche nach den frachtrechtlichen Bestimmungen für die Beförderung der Sendung vorgesehen ist.
- 2.16. Mitbenützer = Unternehmen, das eine Anschlussbahn nicht selbst betreibt, sondern auf Grundlage einer Vertragsbeziehung mit dem ABU oder mangels Vorliegen einer solchen Vertragsbeziehung faktisch für den Übergang bzw. zur Be- und Entladung von Schienenfahrzeugen benützt.
- 2.17. Nebenanschlussbahn = Anschlussbahn, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Eisenbahn, sondern an eine andere AB anschließt.
- 2.18. Zuständige Betreuungsstelle = die für die täglichen operativen Abläufe der AB zuständige RCA-Ansprechstelle, die dem ABU von RCA schriftlich bekannt gegeben wird.
- 2.19. Vorschriften = Einschlägige Gesetze, Verordnungen, behördlich genehmigte Dienstvorschriften und technische Regelwerke etc.
- 2.20. Wagenübergabestelle (WÜ) = jener zwischen ABU und RCA vereinbarte Gleisbereich, in dem die Übergabe und Übernahme der Wagen erfolgt.
- 2.21. Bedienungszeiten = vereinbarte Zeitfenster für das Beistellen oder Abholen bzw. Beistellen und Abholen der Wagen auf die bzw. von der Wagenübergabestelle.

3. Bedienungsvoraussetzungen

- 3.1. Nach Vorliegen eines aufrechten Vertragsverhältnisses zwischen ABU und anschlussgebenden Betreiber der Eisenbahninfrastruktur bezüglich der Infrastrukturverknüpfung und eines aufrechten ABBV sowie nach

- der Vereinbarung der Bedienzeiten der AB übernimmt RCA die Bedienung der AB.
- 3.2. Das ABU hat der IBA rechtzeitig vor der ersten Bedienung zu überlassen:
 - einen aktuellen AB-Lageplan und
 - eine Zusammenstellung über für die Bedienung der AB eisenbahnbetrieblich relevante Informationen (beispielsweise Einschränkungen des Eisenbahnbetriebes).
 - 3.3. Die WÜ ist im ABBV definiert und muss eine ausreichende Nutzlänge für die Aufnahme der Wagen der Bedienungsfahrt aufweisen.
 - 3.4. Die Bedienungsfahrten erfolgen nach der gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, BGBl. 450/1994 idjgF) oder dessen etwaiger Nachfolgeregelung erstellten Bedienungsanweisung der RCA, unter Berücksichtigung der in Punkt 3.2 genannten eisenbahnbetrieblich relevanten Informationen und gemäß den jeweils aktuellen Vorschriften der ÖBB-Infrastruktur AG, wenn nicht gesonderte Regelwerke bestehen.
 - 3.5. RCA setzt nach den jeweiligen Erfordernissen ihres Betriebes im Einvernehmen mit dem ABU schriftlich die Zeit fest, zu der die planmäßige Bedienung vorgesehen ist.
 - 3.6. Vom ABU gewünschte außerplanmäßige Bedienungen, außerhalb der vereinbarten Bedienzeiten, sind kostenpflichtig und gesondert zu vereinbaren.
 - 3.7. Bedienen mehrere Eisenbahnunternehmen die AB, so hat das ABU alle beabsichtigten Fahrzeugbewegungen und damit verbundenen Tätigkeiten auf der AB zwischen den Eisenbahnunternehmen zu regeln (insbesondere die Koordination der Bedienzeiten etc.). Das ABU hat zu gewährleisten, dass RCA keinerlei Zusatzkosten, insbesondere durch Stehzeiten, erwachsen, widrigenfalls das ABU die Zusatzkosten zu tragen hat. Das ABU hat die RCA und die in ihrem Auftrag tätigen Personen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos zu halten.
 - 3.8. Das ABU hat innerhalb seines Unternehmens verantwortliche und entscheidungsbefugte Mitarbeiter einer zuständigen organisatorischen Einheit (Stelle) bekannt zu geben, welche für die ungehinderte und sichere Bedienung zu sorgen haben. Diese sind der IBA namhaft zu machen. Änderungen sind der IBA unverzüglich bekanntzugeben.

4. Zustand der AB

- 4.1. Die Verantwortung für die Instandhaltung der AB obliegt dem ABU.
- 4.2. Im Bedienungsbereich ist die AB-Anlage nach dem Anschlussbereich mit allen ihren Einrichtungen vom ABU in einem betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sodass eine sichere Bedienung und die persönliche Sicherheit der RCA-Mitarbeiter und der im Auftrag der RCA tätigen Personen gewährleistet ist. Der betriebssichere Zustand setzt insbesondere voraus, dass das ABU für die Einhaltung der Regelwerke für schienengleiche Eisenbahnübergänge sorgt. Wurde der erforderliche Winterdienst nicht durchgeführt, liegt jedenfalls kein ordnungsgemäßer Zustand vor.

5. Überprüfung der AB

- 5.1. Das ABU hat alle gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen und im Einzelfall erforderlichen Untersuchungen der AB durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 5.2. ABU und RCA werden bei der Ermittlung von Gefährdungen sowie dem Management von Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen zusammenarbeiten und für den erforderlichen Informationsaustausch sorgen, um das Sicherheitsniveau und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs aufrecht zu erhalten und - soweit erforderlich und nach vernünftigem Ermessen durchführbar – kontinuierlich weiter zu entwickeln.

6. Änderung und Erweiterung der AB

- 6.1. Über Änderungen oder Erweiterungen im Bedienungsbereich der RCA ist die IBA rechtzeitig zu informieren.
- 6.2. Entstehen RCA durch Änderungen oder Erweiterungen der AB-Anlage höhere Bedienungskosten (insbesondere durch Einschränkung der Nutzlänge der WÜ), hat das ABU der RCA den dadurch entstehenden Mehraufwand zu vergüten.

7. Bedienungsfahrt

- 7.1. RCA stellt im Rahmen des ABBV Wagen auf der WÜ bei bzw. holt sie von der WÜ ab, wenn ein entsprechender Beförderungsvertrag mit RCA oder einer Konzerngesellschaft der RCA geschlossen wurde oder ein solcher vorangeht oder nachfolgt, oder die Wagen einem Verwendungsvertrag oder sonstigen speziellen Vertrag mit RCA oder einer Konzerngesellschaft der RCA unterliegen.
- 7.2. Für die Bedienungsfahrt hat die AB bis zum Beginn der WÜ frei von Wagen oder sonstigen Schienenfahrzeugen und befahrbar zu sein. Auf der WÜ sollen sich grundsätzlich nur zur Abholung durch RCA bestimmte Wagen befinden. Befinden sich auf der WÜ Wagen oder sonstige Schienenfahrzeuge, die nicht zur Bewegung durch RCA vorgesehen sind, hat das ABU dafür Sorge zu tragen, dass RCA diese Wagen oder sonstigen Schienenfahrzeuge bewegen darf. Die Ermächtigung des ABU zum Bewegen der Wagen oder sonstigen Schienenfahrzeuge gilt als erteilt, sofern das ABU keine gegenteilige Anordnung trifft. Das ABU hält RCA und die in ihrem Auftrag tätigen Personen im Falle einer unberechtigten Bewegung

der Wagen oder sonstigen Schienenfahrzeuge oder im Falle einer aufgrund einer gegenteiligen Anordnung nicht ordnungsgemäß durchgeführten bzw. unterbliebenen Bedienung der AB für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos.

- 7.3. Das ABU hat die zuständige Betreuungsstelle zu informieren, wenn eine vereinbarte Bedienung der AB nicht erfolgen kann oder nicht erfolgen soll, andernfalls sind die entstandenen Kosten einer zwecklosen Bedienungsfahrt durch das ABU zu ersetzen. Das ABU hält RCA und die in ihrem Auftrag tätigen Personen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos.
- 7.4. RCA stellt die Wagen grundsätzlich ohne bestimmte Reihung auf der WÜ bereit und holt sie von dort ab. Eine besondere Reihung bedarf einer gesonderten Vereinbarung und wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.5. Ist die Bereitstellung der Wagen auf der WÜ aus nicht bei RCA gelegenen Gründen - insbesondere wegen Überfüllung oder eines nicht betriebssicheren bzw. nicht ordnungsgemäßen Zustandes der AB im Bedienungsbereich - unmöglich, stellt RCA die Wagen an geeigneten Stellen ab. Nach Einholung der Zustimmung eines Mitarbeiters der in Punkt 3.8 genannten Stelle können die Wagen auf einem allgemeinen Ladegleis bereitgestellt werden, sämtlicher daraus entstandener Mehraufwand für die RCA wird dem ABU gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.6. Ist die gesicherte Aufstellung der beizustellenden Wagen wegen Fehlens der Wagensicherungsmittel nicht möglich, werden die Wagen nach vorheriger vergeblich versuchter oder ergebnisloser Verständigung eines Mitarbeiters der in Punkt 3.8. genannten Stelle wieder abgezogen. Die Kosten der zwecklosen Bedienungsfahrt sind RCA zu ersetzen.
- 7.7. Außer der im Rahmen der Bedienung erfolgenden Überstellung der Wagen zwischen dem Anschlussbereich und der WÜ sind alle weiteren erforderlichen Wagenbewegungen auf der AB vom ABU und unter Verantwortung des ABU durchzuführen.

8. Wagenübergabe

- 8.1. Ein Mitarbeiter der in Punkt 3.8. genannten Stelle soll bei den Bedienungsfahrten an der WÜ zur Feststellung etwaiger Mängel anwesend sein, ansonsten gilt – bis zum Beweis des Gegenteils durch das ABU – die Übergabe mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Wagen auf der WÜ, als anstandslos bewirkt.
- 8.2. Die Wagen, die dazugehörigen losen Wagenbestandteile und die bei Wagenladungen verwendeten sonstigen Betriebsmittel (z. B. Lademittel, Paletten, Zusatzgeräte usw.) gelten als übergeben
 - an das ABU mit dem Zeitpunkt (Tag und Stunde) ihrer Bereitstellung auf der WÜ,
 - an die RCA mit dem Zeitpunkt (Tag und Stunde) ihrer Abholung von der WÜ
- 8.3. Die von RCA auf der WÜ bereitgestellten Wagen werden nur erstmals (bei der Bedienung) von RCA-Mitarbeitern oder den in ihrem Auftrag tätigen Personen gegen unbeabsichtigtes Entrollen gesichert. Nach dem erstmaligen Absichern gegen Entrollen und in jeder weiteren Folge trägt die Verantwortung zur Sicherung das ABU. Nach dem Trennen der Wagen sind die Bremskupplungen von RCA-Mitarbeitern oder den in ihrem Auftrag tätigen Personen in die Kupplungshalter einzuhängen.
- 8.4. RCA wird bei den beigestellten Wagen und das ABU wird bei den zur Abholung bereitgestellten Wagen – im Sinne eines sicheren und geordneten Anschlussbahnbetriebes – darauf achten, dass die Schraubenkupplungen und die Bremskupplungen verbunden, nicht benutzte Bremskupplungen in die Kupplungshalter eingehängt, und lose Wagenbestandteile vollzählig und an den vorgesehenen Stellen vorhanden sind.
- 8.5. Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander bei der Übergabe und Übernahme der Wagen auf allfällige erkennbare Gebrechen oder Schäden hinzuweisen.
- 8.6. Bei der Übergabe oder Übernahme von Wagen mit Schäden oder Gebrechen ist, wenn die Mängel nicht sofort an Ort und Stelle behoben werden können, von RCA und dem ABU gemeinsam eine Niederschrift aufzunehmen.
- 8.7. Das ABU ist verpflichtet, RCA über die Entgleisung oder Beschädigung von Wagen zu informieren. Nach einer Eingleisung sind die Wagen entsprechend den geltenden technischen Vorschriften durch einen maschinentechnisch befähigten Fachmann auf ihre Betriebsfähigkeit zu untersuchen. Die Verantwortung für die Eingleisung und die technische Untersuchung trägt das ABU.
- 8.8. Bestehen hinsichtlich der Betriebsfähigkeit eines Wagens bei der Übernahme auf der AB Bedenken, entscheidet der zuständige RCA-Mitarbeiter bzw. die im Auftrag der RCA tätige Person über dessen weitere Behandlung.
- 8.9. Das ABU ist für die ordnungsgemäße Be- und Entladung der Wagen sowie für die Rückgabe der beigestellten Wagen bis zum Ende der vereinbarten Ladefrist verantwortlich, dabei ist insbesondere der Beladetarif der RCA, das RID und bei Leerwagen die Entfernung von Ladungsresten zu beachten.
- 8.10. Wurde ein zur Abholung bereitgestellter Wagen nicht von RCA beigestellt, hat das ABU vor der Abholung durch Bekanntgabe an die zuständige Betreuungsstelle auf diesen Umstand hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis und wird der Wagen trotz Fehlens einer zugrunde liegenden Vereinbarung befördert, hält das ABU RCA und die im Auftrag von RCA tätigen Personen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos.

9. Sonstige Pflichten

- 9.1. Der Tarifbahnhof wird im ABBV festgelegt und ist der Versand- bzw. Bestimmungsbahnhof des jeweiligen

- Beförderungsvertrages.
- 9.2. Die von der WÜ der AB abgeholt und im Rahmen eines Beförderungsvertrages zu befördernden Güter oder Sendungen gelten mit ihrer Abholung von der WÜ als zu dieser Beförderung angenommen, wenn die Wagen, Ladungen und Ladungssicherungen vor der Übernahme auf der WÜ geprüft werden können. Sind diese Prüfungen auf der WÜ nicht möglich (z.B. Gleis nicht ausreichend gerade, kein beidseitiger Verschieberbahnsteig oder keine ausreichende Beleuchtung), behält sich die RCA vor, diese Prüfungen an anderer Stelle durchzuführen und gegebenenfalls diese Güter oder Sendungen nicht zur Beförderung anzunehmen. Diese Bestimmungen gelten für die Übernahme von Leerwagen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit sinngemäß.
 - 9.3. Die für das ABU im Rahmen eines Beförderungsvertrages ankommenden Güter gelten mit ihrer Ankunft auf der WÜ als abgeliefert und die dazugehörigen Beförderungspapiere als eingelöst.
 - 9.4. Die Lieferfrist ist bei ankommenden Sendungen gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Sendungen auf der WÜ bereitgestellt sind. Endet die Lieferfrist vor der vereinbarten Bedienungszeit, gilt die Lieferfrist als gewahrt, wenn die Sendung bei der nächstfolgenden Bedienung auf der WÜ bereitgestellt wird.
 - 9.5. Die Ladefrist beginnt mit der Bereitstellung der Wagen auf der WÜ.
 - 9.6. Die in den Tarifen der RCA vorgesehenen Fristen für Rückgabe oder Neuaufgabe der sonstigen Betriebsmittel gelten auch im Verkehr mit der AB; sie beginnen mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung auf der WÜ. Bei Überschreitung dieser Fristen sind unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens die tarifmäßigen Verzögerungsentgelte zu zahlen.
 - 9.7. Es obliegt dem ABU, wenn nichts anderes vereinbart wird, die benötigten Wagen, Lademittel, Container, Paletten und Zusatzgeräte bei der zuständigen Betriebsstelle auf elektronischem Weg zu bestellen.
 - 9.8. Die Wiederverwendung der auf der AB entladenen Wagen und freigewordenen sonstigen Betriebsmittel, über die RCA das Verfügungsrecht hat, ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Betriebsstelle zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird eine Vertragsstrafe in Höhe des ermittelten Wagenstandgeldes gemäß Gütertarif der RCA auferlegt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - 9.9. Werden der AB zur Be- oder Entladung zugeführte Wagen, Lademittel und sonstige Betriebsmittel, über die das ABU das Verfügungsrecht nicht hat, zweckfremd verwendet (insbesondere als Lagerraum oder zum Transport von Gütern innerhalb des Werkes), kann RCA dem ABU neben dem Wagenstandgeld bzw. des Verzögerungsentgelts noch eine Vertragsstrafe in Höhe des ermittelten Wagenstandgeldes bzw. des Verzögerungsentgelts gemäß Gütertarif der RCA auferlegen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - 9.10. Wird ein von RCA beigestellter Wagen von einem anderen EVU abgeholt, so ist diese Tatsache der zuständigen Betriebsstelle bekannt zu geben. Sollte es sich um einen Wagen handeln, über den das ABU das Verfügungsrecht nicht hat, so bleibt das ABU jedoch in der Haftung gegenüber RCA, bis der Wagen wieder in ordnungsgemäßem Zustand in den Gewahrsam von RCA gelangt.
 - 9.11. Wagen mit Gütern, welche einer zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Behandlung unterliegen, dürfen erst nach der vom ABU zu veranlassenden zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Abfertigung entladen werden. Für alle wegen Außerachtlassung der einschlägigen Vorschriften oder wegen sonstiger Vorkommnisse auf der AB von den Zoll- oder sonstigen Verwaltungsbehörden oder Gerichten der RCA vorgeschriebenen Zölle, sonstigen Abgaben, Strafbeträge usw. trägt das ABU die volle Haftung und hat das ABU RCA und die im Auftrag der RCA tätigen Personen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
 - 9.12. Für die Überstellung von Wagen von einer AB auf eine andere desselben Bahnhofes oder von einer AB zu einer Bestandsache oder auf ein anderes Gleis desselben Bahnhofes gilt der Gütertarif der RCA.

10. Mitbenützung der AB / Nebenanschluss zur AB

- 10.1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten Sendungen des Mitbenützers der AB, nicht aber Sendungen eines Nebenanschlussbahnunternehmens mit eigener WÜ, hinsichtlich Haftung als Sendungen des ABU. Ein Rückgriffsrecht des ABU gegenüber dem Mitbenützer wird dadurch nicht berührt.
- 10.2. Mitbenützer einer AB gelten als Erfüllungsgehilfen des ABU. Ihre Handlungen und Unterlassungen werden dem ABU zugerechnet.
- 10.3. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für Mitbenützer. Das ABU ist RCA für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch den Mitbenützer verantwortlich und ist verpflichtet Mitbenützer seiner AB über den Inhalt des ABBV, dieser AGB sowie aller weiteren für den Mitbenützer eingegangenen Verpflichtungen zu informieren, soweit diese Informationen für den Mitbenützer relevant sind.
- 10.4. Ist der Zugang über eine anschlussgebende AB aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Bereitstellung der Wagen wie in Punkt 7.2 beschrieben. Das Nebenanschlussbahnunternehmen und die RCA werden sich bei der Beseitigung der Hinderungsgründe gegenseitig unterstützen.

11. Unfälle oder Störungen auf der AB

- 11.1. Unfälle sind Ereignisse, bei denen

- Schienenfahrzeuge entgleisen oder miteinander kollidieren,
 - Menschen getötet oder schwer verletzt werden,
 - Fahrzeuge, Infrastruktur oder die Umwelt beträchtlichen Schaden nehmen und die Regelung der Eisenbahnsicherheit oder die Steuerung von Sicherheit eindeutig betroffen ist.
- 11.2. Störungen sind andere Ereignisse als ein Unfall, die mit dem Betrieb von Schienenfahrzeugen zusammenhängen und den sicheren Betrieb beeinträchtigen.
- 11.3. Bei Unfällen und Störungen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften.
- 11.4. Bei Eintritt eines Unfalles oder einer Störung ist das ABU verpflichtet,
- die Erstmaßnahmen einzuleiten,
 - die Unfalluntersuchung durchzuführen und
 - die Beseitigung der Unfallfolgen sicherzustellen.
- 11.5. Sofern die RCA oder eine in ihrem Auftrag tätige Person an einem Unfall oder einer Störung beteiligt (siehe Punkt 11.6.) ist, sind die Vertragspartner zusätzlich verpflichtet, den Unfall oder die Störung - unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Unfall – dem jeweils anderen Vertragspartner zu melden; die Ansprechstelle der RCA wird dem ABU schriftlich bekannt gegeben. Die Ansprechstelle des ABU ist die in Punkt 3.8 genannte Stelle.
- 11.6. Das ABU trägt dafür Sorge, dass zur Unfalluntersuchung alle Beteiligten eingeladen werden, gleichgültig in welchem Ausmaß die Interessen der Beteiligten berührt werden. Eine Beteiligung der RCA an Unfällen oder Störungen ist insbesondere dann gegeben, wenn deren Mitarbeiter oder eine für diese tätige Person verletzt bzw. getötet wurden,
- 11.6.1. ein Schaden an deren Einrichtungen, Schienenfahrzeugen oder sonstigem Bestand entstanden ist, oder
- 11.6.2. die RCA an der Behebung von Unfällen oder Störungen, an der Aufklärung der Ursache oder bei gegensteuernden Maßnahmen mitwirken muss.
- 11.7. Über das Ergebnis der Unfalluntersuchung ist ein Unfalluntersuchungsprotokoll zu erstellen. Dieses ist von allen Beteiligten zu unterschreiben; unterschreibt ein Beteiligter nicht, ist der Grund im Protokoll festzuhalten. Allen Beteiligten ist eine Ausfertigung dieses Protokolls zu übergeben.

12. Einstellung der Bedienung

- 12.1. RCA ist berechtigt, bei nicht in ihrer Sphäre gelegenen außergewöhnlichen Verhältnissen und für deren Dauer – unbeschadet des Weiterbestehens des ABBV -die Bedienung der AB einzustellen. Insbesondere ist RCA berechtigt, die Bedienung der AB einzustellen, wenn
- 12.1.1. die Sicherheit der RCA-Mitarbeiter oder der in ihrem Auftrag tätigen Personen bei der Bedienung nicht gewährleistet ist,
- 12.1.2. es wegen der Sicherheit der Wagen bei der Bedienung oder zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Eisenbahnbetriebes der RCA notwendig ist,
- 12.1.3. das ABU wesentlichen Vertragsverpflichtungen oder behördlichen Anordnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
- 12.1.4. über das Vermögen des ABU ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder das ABU zahlungsunfähig wird,
- 12.1.5. über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Bedienung durch RCA durchgeführt wurde,
- 12.1.6. ein Wechsel in der Person des ABU eingetreten ist oder die AB verpachtet wurde, ohne dass RCA hievon schriftlich verständigt worden ist oder Bestehen beim für die Bedienung verantwortlichen RCA-Mitarbeiter oder bei den von diesem beauftragten und den im Auftrag der für RCA tätigen Personen begründete Zweifel über die sichere Befahrbarkeit des Bedienungsbereiches der AB, insbesondere wegen Nichtbeachtung von Bestimmungen gemäß Punkt 4.2 oder liegt einer der Gründe nach 12.1. vor, kann die jeweilige Bedienungsfahrt – unter unverzüglicher Mitteilung an den Mitarbeiter der in Punkt 3.8 genannten Stelle – für die Dauer des betreffenden Hinderungsgrundes unterbleiben.
- 12.2. Die irrtümliche Annahme des Bestehens der Voraussetzungen für die Einstellung bzw. Einschränkung berechtigt das ABU nur insofern zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, als der Irrtum nicht bloß leicht fahrlässig unterlaufen ist oder dem ABU nicht bloß ein Bagatellschaden entstanden ist.

13. Haftung

- 13.1. Die Vertragsparteien haften nicht für höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse wie Blitzschlag, Hochwasser und unvorhergesehene Erdbeben.
- 13.2. Im Falle höherer Gewalt oder bei Trassenverschiebungen im Zugverkehr, die nicht in der Sphäre der RCA liegen, ist RCA nicht an die Bedienzeiten gebunden, wodurch auch kein Anspruch auf Schadenersatz entsteht.

14. Abrechnung der Entgelte

- 14.1. Allfällige Verschubentgelte, Wagenstandgelder und sonstige im Zusammenhang mit der Bedienung anfallenden Entgelte werden monatlich im Nachhinein abgerechnet.
- 14.2. Bei Zahlungsverzug berechnet RCA ab dem dem Fälligkeitstag folgenden Tag die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der RCA. Das ABU ist weiters nicht zur Aufrechnung mit Forderungen gegen RCA berechtigt, sofern es sich

nicht um schriftlich anerkannte oder gerichtlich rechtskräftig titulierte Forderungen handelt.

15. Dauer und Kündigung des ABBV

- 15.1. Der ABBV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 15.2. Der ABBV kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zum Ende eines jeden Kalendermonates gekündigt werden.
- 15.3. Handelt es sich beim ABU um eine natürliche Person, endet der ABBV mit dem Ableben des Anschlussbahnunternehmers, sofern die RCA dem Eintritt des Rechtsnachfolgers in den ABBV nicht zustimmt.
- 15.4. Die Übertragung des Eigentums an der AB ebenso wie deren Verpachtung hat das ABU der RCA schriftlich anzuzeigen. RCA steht in diesen Fällen das Recht zu, den ABBV innerhalb von 6 Monaten nach Einlangen der schriftlichen Verständigung, bei Unterbleiben einer schriftlichen Verständigung innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis, mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären.
- 15.5. Macht RCA vom vorstehenden Recht nicht Gebrauch, so geht der ABBV auf den Einzelrechtsnachfolger des bisherigen ABU über, und zwar
 - 15.5.1. bei Eigentumsübertragung ohne weiteres,
 - 15.5.2. bei Verpachtung mit der Maßgabe, dass sämtliche Bestimmungen des ABBV auf den Pächter sinngemäß Anwendung finden und dass ferner der Eigentümer und sein Pächter für die Erfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten zu ungeteilter Hand haften.
- 15.6. Liegt ein Grund des Punktes 12.1 vor und hat das ABU in den Fällen der Punkte 12.1.1, 12.1.2, 12.1.3, 12.1.4, 12.1.5. auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist den Grund nicht beseitigt, kann RCA den ABBV mit sofortiger Wirksamkeit einseitig auflösen.

16. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand wird das am Sitz der RCA zuständige Gericht für Handelssachen vereinbart.

17. Sonstige Bestimmungen

- 17.1. Der ABBV gilt für und wider Rechtsnachfolger der Vertragspartner sowie ggf. Rechtsnachfolger im Eigentum an der Anschlussbahn.
- 17.2. Im Falle höherer Gewalt sind die Vertragspflichten ausgesetzt.
- 17.3. Das Erstellen und die Ausfertigung des ABBV obliegt RCA.
- 17.4. Änderungen des ABBV einschließlich der Änderung dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 17.5. Die Vertragspartner werden wechselseitig unverzüglich jede Änderung ihrer Firmierung schriftlich anzeigen. Entsprechendes gilt für Änderungen der Anschrift.
- 17.6. Schriftliche Erklärungen der Vertragspartner gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem anderen Vertragspartner bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.
- 17.7. Das ABU nimmt zur Kenntnis, dass RCA vom ABU Daten gespeichert hat, welche ausschließlich zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit zwischen dem ABU und RCA dienen und nur hierfür verwendet werden.
- 17.8. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder sollten diese AGB eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die von der Rechtsunwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit betroffene Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis der betroffenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist das von den Vertragspartnern angestrebte Ziel Maßstab für die ergänzende Vertragsauslegung.
- 17.9. Personenbezogene Daten des ABU werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses innerhalb der Rail Cargo Group verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben. Der ABU erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten sowohl von RCA selbst, als auch von den verbundenen Unternehmen der RCA zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen. Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann das ABU jederzeit schriftlich mit Brief an Rail Cargo Austria AG, Stab Recht, Datenschutzbeauftragte/r Rail Cargo Group, Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien widerrufen.